

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 34 (1977)

Heft: 3

Rubrik: Turn- und Sporthallen : Normen und Richtwerte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Turn- und Sporthallen

Normen und Richtwerte

Auszug aus:

Normalien – Schriftenreihe für Sportstättenbau

Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen
Planungsgrundsätze
Bedarfsermittlung
Hallenbemessung
Hallenarten

Normen und Richtwerte

Hallentypen
Sonderfälle
Nutzungsmöglichkeiten

Raumprogramm

Raumarten
Raumbedarf
Raumbeziehungen

Voraussetzungen für die Projektierung

Unfallprophylaxe
Bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte
Beleuchtung
Klimatechnik
Akustik

Detailplanung

Turn- und Sporthallen
Räume für sportliche Nutzung
Nebenräume für den Sportbetrieb
Zuschaueranlagen

Einleitung

Beim Bau von Sportanlagen sind Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus der zentralen Funktion der Ausübung des Sportes im weitesten Sinn ergeben. Vielfältig sind die Voraussetzungen planerischer, funktioneller und technischer Art in den Bereichen der Architektur und des Sportes. Dabei ist nicht nur die Anlage als solche, sondern auch deren Lage und Integration in einen lokalen oder regionalen Rahmen zu berücksichtigen. Ausgehend von meist reglementarisch festgelegten Anforderungen gilt es, funktionell und ideell zweckmässige Lösungen zu konzipieren, die den Bedürfnissen verschiedener Benutzergruppen Rechnung tragen.

Die «Normalien» sind als ein Mittel zu obgenannter Zielsetzung zu verstehen. Sie sind einerseits generelle Richtlinie und Empfehlung an die für Planung und Bau zuständigen Instanzen, andererseits aber auch Rahmen für zusätzliche Weisungen der Behörden und Verbände. Traditionelle oder besonders gelagerte Verhältnisse schliessen eine begründete Abweichung nicht aus. Eine weitgehende Vereinheitlichung und Normierung weist aber wesentliche Vorteile auf.

Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzgebung des Bundes über die Förderung von Turnen und Sport stützt sich auf Artikel 27^{quinqüies} der Bundesverfassung.

1. Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 12

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über die für Turnen und Sport notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch Jugend + Sport und den Organisationen des Jugend- und des Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

2. Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 31

¹ Für den Turn- und Sportunterricht müssen in der Nähe jedes Schulhauses die nötigen Hallen und Turn-, Sport- und Spielplätze zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit sind auch geeignete Anlagen für den Schwimmunterricht zu erstellen.

² Bedürfnis und Ausmasse werden nach den Anleitungen für Turn-, Sport- und Freizeitanlagen («Normalien») beurteilt. Die notwendigen Geräte sind in den Lehrmitteln des Bundes aufgeführt.

3. Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule

Artikel 26

¹ Für einen regelmässigen, wetterunabhängigen Turn- und Sportunterricht sind Turnhallen notwendig. Als Richtlinie gilt, dass für acht bis zwölf Klassen eine Halle und die entsprechenden Anlagen im Freien zur Verfügung stehen sollen.

² Ganzjährig benützbare Schwimmanlagen sollen einen regelmässigen Schwimmunterricht ermöglichen.

4. Verordnung des Bundesrates vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen

Artikel 11

Die Kantone sorgen dafür, dass die Berufsschulen über die für den Turn- und Sportunterricht notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen. Diese sollen auch den Organisationen des Jugend- und Erwachsenensportes zur Verfügung stehen.

Artikel 12

Das Bundesamt erlässt im Einvernehmen mit den interessierten Bundesstellen Weisungen für die Erstellung oder Erweiterung von Anlagen und für die Beschaffung von Sportgeräten für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen.

Artikel 15

³ Die Entschädigungen für die Erstellung oder Erweiterung von Sportanlagen bemessen sich nach Artikel 48 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung.

Planungsgrundsätze

1. Örtliche Lage

Der Siedlungscharakter der Ortschaft und städtebauliche Gesichtspunkte bestimmen die Lage der Turn- und Sporthallen. Wie alle Schulbauten gehören auch sie in eine gute Beziehung zum Wohngebiet, abseits von Verkehr und Industrie. In städtischen Quartieren mit

«Jugend + Sport»

Kurse für Aus- und Weiterbildung von Leitern und Experten

Ausbildung der Jugendlichen

- Sportfachkurse
- Sportfachprüfungen
- Leistungsprüfungen

Jugend- und Erwachsenensport

Vereinsport

- Trainingsabende
- Trainingskurse
- Trainingslager
- Ausbildungskurse für Leiter
- Wettkämpfe

Sport für alle

Firmensport
Invalidensport
Alterssport

3. Bedarfswerte

3.1 Turnen und Sport in der Schule

Grundlagen:

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 1

1 An den Volks- und Mittelschulen sind in der Woche mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht zu erteilen.

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule

Artikel 26

1 Für einen regelmässigen, wetterunabhängigen Turn- und Sportunterricht sind Turnhallen notwendig. Als Richtlinie gilt, dass für acht bis zwölf Klassen eine Halle und die entsprechenden Anlagen im Freien zur Verfügung stehen sollen.

8 bis 12 Turnklassen = 1 Turnhalle

3.2 Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Grundlagen:

Verordnung des Bundesrates vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen

Artikel 4

1 Der obligatorische Turn- und Sportunterricht umfasst pro Woche bei eintägigem Berufsschulunterricht mindestens eine Lektion, bei anderthalb- oder zweitägigem Unterricht eine Doppellektion.

Weisungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Erstellung oder Erweiterung von Anlagen für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

40 Wochenlektionen = 1 Halleneinheit

4. Nachholbedarf

Die Ermittlung des theoretischen und tatsächlichen Nachholbedarfs setzt eine detaillierte Analyse der folgenden Faktoren voraus:

- Struktur und Entwicklung der Bevölkerung und Schülerzahl
- Siedlungscharakter und Erschliessung des Einzugsgebietes
- Sportliche Aktivität der einzelnen Benutzerkategorien
- Auslastung bestehender Anlagen
- Konkurrenzierung durch bestehende Anlagen
- Finanzkraft der Trägerschaft von Bau und Betrieb.

Hallenbemessung

1. Sportfläche

Ausgangspunkt für die Festlegung der Richtmasse der Hallentypen bilden die Sportflächen der gebräuchlichsten Hallensportarten und deren mögliche Kombinationen.

Diese Sportflächen werden wie folgt bestimmt:

Reglementarisches Spielfeld
+
minimaler Sicherheitsabstand längs und quer

Nicht berücksichtigt sind der Platzbedarf für Zuschaueranlagen sowie sonstige Nutz- und Verkehrsflächen.

Der Flächenbedarf und die Hallenhöhe beziehen sich auf die reglementarischen Wettkampferfordernisse auf internationaler und nationaler Ebene. Für den Trainingsbetrieb sind sinn gemässe Anpassungen möglich.

geschlossener Siedlungsstruktur sind quartier-eigene Schuleinheiten mit Sportanlagen erwünscht. In ländlichen Gebieten mit ausgeprägter Streubauweise empfiehlt sich eine zentrale Lage.

2. Standortkriterien

Nach der Verordnung zum Bundesgesetz müssen die Sportanlagen für den Schulbedarf in der Nähe eines Schulhauses liegen. Die Distanz zum Schulgebäude sollte dabei 5 Geh- oder Transportminuten nicht übersteigen. Turn- und Sporthallen sowie Freianlagen sind in unmittelbarer örtlicher Beziehung auf einem gemeinsamen Grundstück vorzusehen.

3. Erschliessung

Turn- und Sporthallen als Anlagen für verschiedene Benutzerkategorien setzen eine gute Erschliessung voraus. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Zugangsverhältnisse ohne Störung des Schulbetriebes
- Gefahrlöse Erreichbarkeit für Fussgänger
- Zufahrten und Parkplätze für Fahrzeuge
- Erschliessung durch private und öffentliche Verkehrsmittel

Bedarfsermittlung

1. Allgemeiner Grundsatz

Turn- und Sporthallen werden in erster Linie als Schulanlagen erstellt. Eine optimale Ausnutzung der Anlage bedingt indessen eine Belegung, die zusätzlich zur Schule weitere Benutzerkreise einschliesst.

Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen drängt sich daher im Interesse einer zweckmässigen Gesamtlösung eine Koordination der speziellen Bedürfnisse und Anforderungen der verschiedenen Kategorien auf.

2. Benutzerkategorien

Der mögliche Benutzerkreis von Sportanlagen umfasst im weitesten Sinne folgende Institutionen und Organisationen:

Turnen und Sport in der Schule

Obligatorischer Turn- und Sportunterricht
Freiwilliger Schulsport
Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte

Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Obligatorischer Turn- und Sportunterricht
Freiwilliger Turn- und Sportunterricht



2. Flächenbedarf für Hallensportarten

2.1 Hallenspiele

		Spielfeld		Sicherheitsabstand		Sportfläche		Hallenhöhe	
		Breite	Länge	Längs- seite	Stirn- seite	Breite	Länge	Inter- nat.	Nat.
Badminton	Reglement	6,10	13,40	0,30	1,25	6,70	15,90	8	7
Basketball	Reglement	13–15	24–28	1,00	1,00	15–17	26–30	7	7
	Norm	14,00	26,00	1,00	1,00	16,00	28,00		7
Fussball	Reglement	15–25	30–50	1,00	2,00	17–27	34–54		
	Norm	20,00	40,00	1,00	2,00	22,00	44,00		7
Handball	Reglement	18–22	38–44			18–22	38–44	7	7
	Norm	20,00	40,00	1,00	2,00	22,00	44,00		7
Korbball	Reglement	25,00	40,00	1,00	1,00	27,00	42,00		
Tennis	Reglement	10,97	23,77	3,65	6,40	18,27	36,57	9–11	9–11
Volleyball	Reglement	9,00	18,00	2–8	2–5	13–19	22–34	12,5	7
	Norm	9,00	18,00	2,00	2,00	13,00	22,00		7

2.2 Hallensport

		Dimension		Sicherheitsabstand		Sportfläche	
		Breite	Länge	Längsseite	Stirnseite	Breite	Länge
Boxen	Ring	4,9– 6,1	4,9– 6,1	0,50	0,50	5,9–7,1	5,9–7,1
Fechten	Bahn	1,8– 2,0	18,00		1,5–2,0	1,8–2,0	21–22
Gewichtheben	Wettkampf- platz	4,00	4,00			4,00	4,00
		9,0–10,0	9,0–10,0	2,5–3,0	2,5–3,0	14–16	14–16
Ringen	Matte	8,00	8,00	2,00	2,00	12,00	12,00
Tischtennis	Tisch	1,525	2,74			7,00	14,00

Hallenarten

1. Turnhalle

Halle mit Einrichtungen für Turnen und Sport mit einer Gesamtfläche bis 450 m².

2. Sporthalle

Halle für Spiele mit grossem Flächenbedarf (Handball) sowie Training und Veranstaltungen verschiedener Sportarten. Die Einrichtung und das Raumprogramm sind gegeben durch die eigentliche Zweckbestimmung der Anlage:

- Doppel- oder Dreifachhalle mit Unterteilung durch mobile Trennwände Geräteausrüstung wie Turnhallen
- Spielhalle, Einrichtungen für Hallenspiele

3. Mehrzweckhalle

Turn- oder Sporthalle mit sportfremder Nutzungsmöglichkeit. Eine solche Lösung kann die regelmässige Benützung für Turnen und Sport wie auch eine zweckmässige Einrichtung und Ausrüstung (Geräte, Bodenbelag und Beleuchtung) beeinträchtigen.

Normen und Richtwerte

Hallentypen

Die empfohlenen Richtmasse beziehen sich auf sportfunktionelle Kriterien, wie sie sich aus einer abgewogenen Interpretation der sporttechnischen Vorschriften der Verbände ergeben. Die Hallenhöhe richtet sich nach der Bedeutung der Anlage und den häufigsten Spiel- und Sportarten.

Die Benennung der Hallentypen erfolgt nach dem Grundmass der Sportfläche.

Typenbezeichnung	Fläche	Breite	Länge	Höhe
Einfachhallen				
12 × 24	288	12	24	6–7
15 × 26	390	15	26	6–7
16 × 28	448	16	28	7
Doppelhalle				
22 × 44	968	22	44	7–9
Dreifachhalle				
27 × 45	1215	27	45	7–9

Sonderfälle

Sporthallen mit Zuschaueranlagen und Einrichtungen für Veranstaltungen sowie Spezialräume fallen nicht unter diese Hallentypen.

Nutzungsmöglichkeiten

	12 × 24 × 6	15 × 26 × 7	16 × 28 × 7	22 × 44 × 7	27 × 45 × 8
Badminton	○	●	●	●	●
Basketball		○	●	●	●
Fussball				●	●
Handball				●	●
Korbball				●	●
Tennis				○	○
Volleyball	○	●	●	●	●

Legende:

- Nutzung für Wettkampf
- Nutzung für Training

Raumbedarf

Raumarten	Raumbedarf				
Turn- und Sporthallen	12 × 24	15 × 26	18 × 26	22 × 44	27 × 45
Nebenträume für den Sportbetrieb					
– Eingangshalle	20 m ²	25 m ²	30 m ²	50 m ²	70 m ²
– Toiletten	1	1	1	1+1	2+1
– Garderoben	1	1	1	2	3
– Umkleieraum	2	2	2	4	6
– Trockenraum	1–2	1–2	1–2	2–4	3–6
– Duschenraum	2	2	2	2–4	3–6
– Toiletten	1+1	1+1	1+1	2+2	3+3
– Turnlehrer- und Sanitätszimmer	1	1	1	2+1	2+1
– Geräteräume					
– Innengeräteraum	80 m ²	80 m ²	80 m ²	150 m ²	210 m ²
Betriebsräume					
– Raum für Reinigungsmaterial und -maschinen	6–10 m ²	6–10 m ²	6–10 m ²	2×6–10 m ²	3×6–10 m ²

Raumprogramm

Das Raumprogramm legt die Art und Anzahl der verschiedenen Räume für die einzelnen Hallentypen fest.

Raumarten

1. Turn- und Sporthallen

Turnhalle
Sporthalle
– Doppelhalle
– Dreifachhalle
– Spielhalle
Mehrzweckhalle

2. Räume für sportliche Nutzung

Gymnastikraum
Krafttrainingsraum
Fitnessraum
Kampfsportraum

3. Nebenträume für den Sportbetrieb

Eingangshalle und Verkehrsfläche
Garderoben
– Umkleieraum
– Trockenraum
– Duschenraum
– Toiletten

Turnlehrer- und Sanitätszimmer

Theorieraum
Geräteräume
– Innengeräteraum
– Aussengeräteraum
– Raum und Schränke für Klein- und Vereinsmaterial
– Raum oder Nische für Musikanlagen

Betriebsräume

– Hallenwartraum
– Regieraum
– Raum für Reinigungsmaterial und -maschinen
– Magazin und Lagerraum
– Raum für Technik

4. Zuschaueranlagen

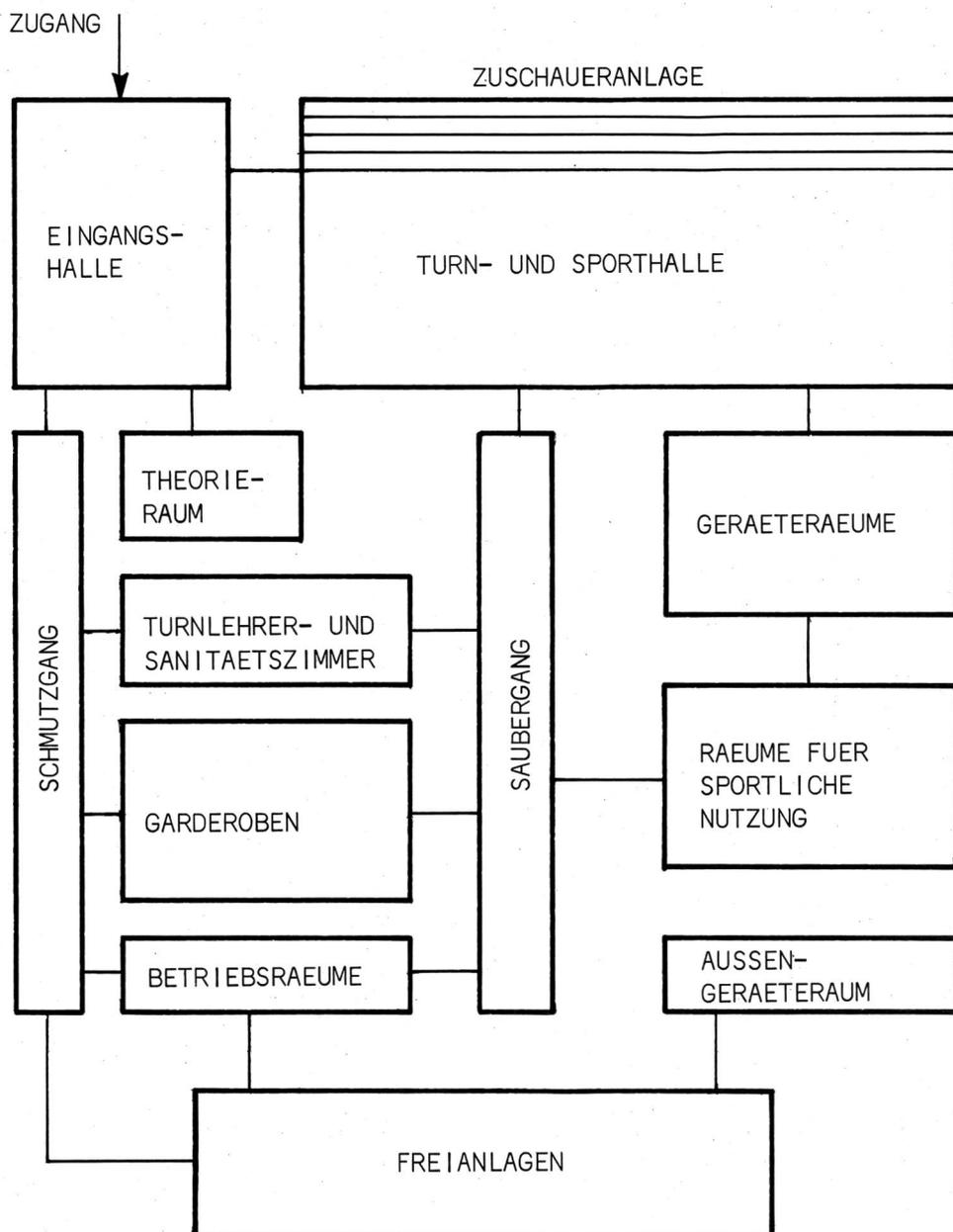
5. Allgemeine Nebenträume

Aufenthaltsraum
Sauna und Massage
Bühneneinrichtung
Restaurant
Telefonkabine
Dienstwohnung
Unterkunft für Kurse
Truppenunterkunft

Raumbeziehungen

Sportfunktionelle, betriebliche und hygienische Aspekte bestimmen die Zuordnung der einzelnen Räume im Rahmen des Gesamtprogramms.

Die folgende Darstellung mit einer Trennung von Schmutz- und Saubergang ist rein schematisch und ohne Bezug hinsichtlich Proportion und Grösse der Symbole.



14 – 16°C Turn- und Sporthallen
 18 – 20°C Nebenräume

Entscheidend für das Wohlbefinden ist eine relative Luftfeuchtigkeit von 40 bis 50 Prozent.

2. Lüftung

Dimension und Teilbarkeit der Halle bestimmen weitgehend die Entscheidung zwischen natürlicher oder künstlicher Lüftung.

Für Einfachhallen genügt allgemein eine Quertlüftung mit einem freien Querschnitt der Lüftungsöffnungen von 6 Prozent der Bodenfläche:

Hauptfensterfront unten 2 %
 Hauptfensterfront oben 2 %
 Gegenseite 2 %

In Hallen mit einer Spannweite über 20 m wie auch Doppel- und Dreifachhallen kann nicht in allen Fällen eine genügende natürliche Lüftung erzielt werden; als Alternative ist zusätzlich eine künstliche Lüftung erforderlich. Grundlage für die Bemessung bildet der Frischluftbedarf von minimal 10 m³, in Mehrzweckhallen von minimal 20 m³ pro Benutzer und Stunde. Als Richtwerte für den stündlichen Luftwechsel des Raumvolumens gelten:

Turn- und Sporthallen 3- bis 5fach
 Räume für sportliche Nutzung 8- bis 12fach
 Nebenräume für den Sportbetrieb
 – Garderoben 5- bis 8fach
 – Duschen 8- bis 12fach

Akustik

1. Raumakustik

Für die sportliche Nutzung einer Halle sollte eine Nachhallzeit von 1,5 bis 1,8 Sekunden nicht überschritten werden. Bei Mehrzweckhallen muss dieser Wert den speziellen Forderungen der sportfremden Verwendung angepasst werden.

2. Schalldämmung

Das Problem der Schalldämmung ist durch entsprechende Konstruktion und Materialien in zweifacher Hinsicht zu berücksichtigen:

Luftschalldämmung
 – Reduktion der Einflüsse der Umgebung auf die Halle (Verkehrslärm)
 – Reduktion der Einflüsse der Halle auf die Umgebung (Spielbetrieb)

Körperschalldämmung
 Reduktion des Schallpegels in der Halle

Detailplanung

Turn- und Sporthallen

1. Raumbegrenzung

1.1 Stirn- und Seitenwände

Im Interesse der Unfallverhütung ist generell eine ebenflächige Ausgestaltung der Stirn- und Seitenwände anzustreben. Ballwurfsichere Türen und Geräteraumtore ohne vorstehende Beschläge sollten die Halleninnenwand bündig abschliessen; vorspringende Pfeiler, Heizkörper und Leisten sind zu vermeiden. Fest eingebaute Geräte sind primär in Nischen und Aussparungen vorzusehen.

Für die Verwendung als Ballwände sind die Stirnseiten frei von störenden Einrichtungen zu konzipieren. Ist eine anderweitige Dispo-

sition nicht möglich, sollten diese zumindest nicht im Bereich der Längsachse der Spielfelder liegen.

1.2 Mobile Trennwände

Mobile Trennwände gestatten die Unterteilung von Sporthallen in zwei oder drei Turnhallen mit unabhängig möglichem Betrieb. Für diese gelten die für Hallenwände analogen Forderungen, wobei zudem eine optimale Abtrennung räumlicher, optischer und akustischer Art angestrebt wird.

1.3 Decke

Die Decke mit integrierten Beleuchtungskörpern wird horizontal in ballwurfsicherer Konstruktion empfohlen. Die geeignete Auswahl der Elemente trägt zu einem optisch ruhig wirkenden Raumabschluss bei.

2. Bodenbelag

Der Bodenbelag hat den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Benutzerkategorien in möglichst optimaler Art und Weise zu entsprechen. Für die Auswahl sind primär folgende Kriterien von Bedeutung:

Elastizität (Nachgiebigkeit)
 Farbe und Reflexion
 Fugenlosigkeit
 Gleitverhalten
 Trittschalldämmung
 Verschleissfestigkeit
 Wärmehaltung
 Wirtschaftlichkeit

– Erstellung
 – Pflege
 – Unterhalt

3. Spielfeldmarkierung

	Linienbreite	Linienfarbe
Badminton	3,8 cm	grün
Basketball	5	schwarz
Handball	5	orange
Tennis	5	weiss
Volleyball	5	blau
Gymnastikkreis	3/5	weiss

4. Geräteausrüstung

Anzahl und Art der Geräte richten sich nach Grösse und Nutzungsmöglichkeit der Anlage. Grundsätzlich werden unterschieden:

Feste Geräte
 Bewegliche Geräte
 Kleingeräte

Voraussetzungen für die Projektierung

Unfallprophylaxe

Bei der Projektierung von Konstruktionsdetails, der Festlegung der Werkstoffe sowie der Auswahl der Geräte und Einrichtungen ist den Anforderungen der Unfallprophylaxe zwingend Rechnung zu tragen.

Bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte

Grundlage:

Weisungen des Bundesrates vom 15. Oktober 1975 über bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte

Artikel 2

1 Bei der Projektierung und Ausführung der Bauten und Anlagen ist den Bedürfnissen der Gehbehinderten Rechnung zu tragen, sofern daraus nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen.

Artikel 4

Massgeblich für die baulichen Vorkehrungen ist die Norm SNV 521 500/1974 «Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) in Zürich.

Beleuchtung

Grundlage:

Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft (SLG)

Leitsätze für die Beleuchtung von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen.

Die Anforderungen einer zweckmässigen Beleuchtung bezüglich Lichtverteilung, Blendenschutz und Schattenwirkung lassen sich durch verschiedene Kombinationsformen natürlicher und künstlicher Beleuchtung erfüllen.

Zur Vermeidung extremer Blendwirkung sollte die Hauptfensterfront aller Hallentypen nach Norden gerichtet sein.

Klimatechnik

1. Heizung

Entscheidend für die Wahl und Kapazität des Heizsystems sind die im Verhältnis zur Auslastung der Anlage sowie Intensität der sportlichen Betätigung mögliche Anpassung der Raumtemperatur an folgende Richtwerte:

Die in den Grundlagen aufgeführten Geräte sind als Minimalwerte zu betrachten, wobei die speziellen kantonalen Vorschriften wie auch die örtlichen Verhältnisse des Schul- sowie Jugend- und Erwachsenensportes zu berücksichtigen sind.

Die Verwendung der gleichen Geräte in der Halle und im Freien ist abzulehnen. Hingegen sollten diese den verschiedenen Benutzerkategorien gemeinsam zur Verfügung stehen.

4.1 Turnen und Sport in der Schule

Grundlage:

Eidgenössische Turn- und Sportkommission
Expertenkommission für Turn- und Sportunterricht in der Schule

Turnen und Sport in der Schule

Band 3: 5. bis 9. Schuljahr

Knaben und Mädchen

Seite 44

4.2 Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Grundlage:

Weisungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Beschaffung von Sportgeräten für den Turn- und Sportunterricht an Berufsschulen

Räume für sportliche Nutzung

Die Attraktivität von Turn- und Sporthallen kann durch das Angebot zusätzlicher Räume für sportliche Nutzung wesentlich gesteigert werden:

Fitnessraum

Gymnastikraum

Kampfsportraum

Krafttrainingsraum

Rhythmikraum.

Grösse, bauliche Gestaltung und Ausrüstung richten sich nach Bedarf.

Nebenträume für den Sportbetrieb

Zweckbestimmung und Benutzerkreis der Anlage bestimmen das Programm der Nebenträume für den Sportbetrieb.

Eine optimale Konzeption in bezug auf Anzahl, Dimension und Anordnung der Räume bildet die Voraussetzung für einen befriedigenden Betriebsablauf ohne Friktionen.

1. Eingangshalle und Verkehrsfläche

1.1 Eingangshalle

Richtwert 12 × 24 15 × 26 16 × 28 22 × 44 27 × 45

Halle 20 m² 25 m² 30 m² 50 m² 70 m²

– Toiletten 1 1 1 1+1 2+1

Die Eingangshalle weist als Transitraum ordnend die entsprechenden Räume zu. Besondere Einrichtungen wie Toiletten, Telefonkabine, Getränkeautomat und Mantelgarderobe für Zuschauer dienen diesem Zweck.

1.2 Verkehrsfläche

Aus hygienischen Gründen ist durch die Führung der Verkehrsfläche eine Trennung zwischen Schmutz- und Saubergang, zumindest aber zwischen Schmutz- und Saubereich anzustreben. Während dies bei kleineren Turnhallen aus Kostengründen kaum realisierbar scheint, bildet dieser Grundsatz in Sporthallen eine wünschbare Notwendigkeit.

2. Garderoben

Richtwert	Einfach- halle	Doppel- halle	Dreifach- halle
Garderoben	1	2	3
– Umkleideraum	2	4	6
– Trockenraum	1–2	2–4	3–6
– Duschenraum	2	2–4	3–6
– Toiletten	1+1	2+2	3+3

Die Disposition der Räume des Garderobebereichs sollte den verschiedenen Benutzerkategorien eine flexible Zuteilung gestatten. Durch einen Saubergang können bei Mehrfachhallen die Varianten vervielfacht werden.

Schema für Garderoben

Legende:



– Umkleideraum

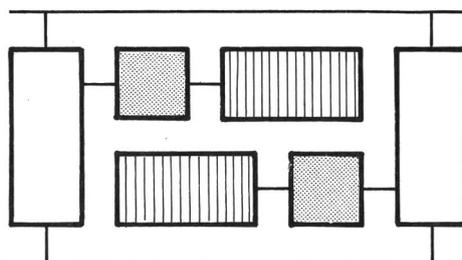


– Trockenraum

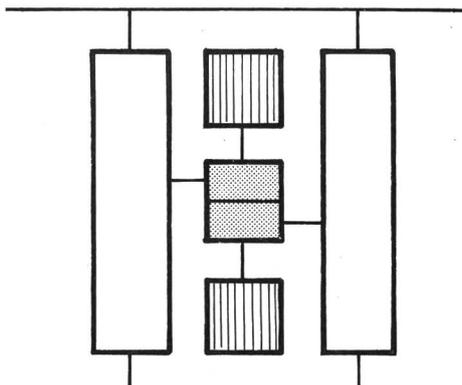


– Duschenraum

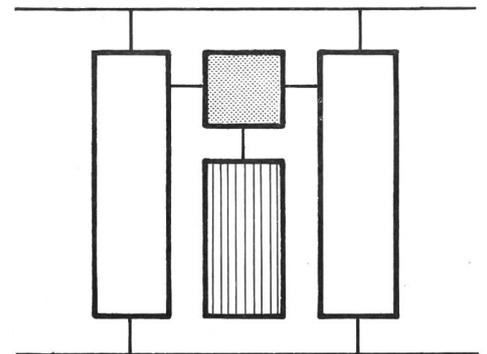
Garderobeneinheit mit fester Zuteilung von Trocken- und Duschenraum



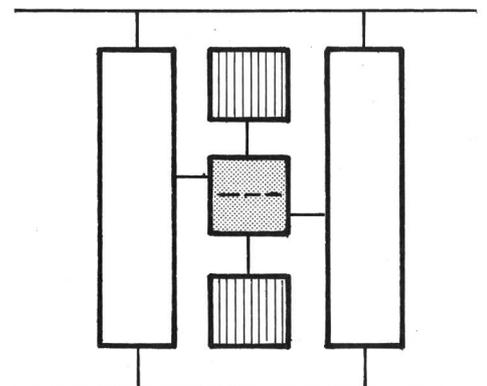
oder



Garderobeneinheit mit wechselweiser Zuteilung des Trocken- und Duschenraumes



Garderobeneinheit mit wahlweiser Zuteilung des Trocken- und Duschenraumes



2.1 Umkleideraum

In jedem Umkleideraum sind Bänke auf Wandkonsolen oder als Mittelbänke mit einer Gesamtlänge von 16 m erforderlich.

2.2 Trockenraum

Ausstattung des Raumes oder der Zone mit Aufhängevorrichtungen und Haartrocknungsapparaten.

2.3 Duschenraum

Richtwert	Einfach- halle	Doppel- halle	Dreifach- halle
Duschenraum	2	2–4	3–6
Duschen	2 × 6	18–24	27–36

den, ist die Aufnahme eines Theorieraumes von 70 m² in das Raumprogramm empfehlenswert. Als Kurslokal, Sitzungszimmer oder Organisationsraum bildet dieser eine willkommene Ergänzung der Sportanlage.

5. Geräteräume

Die Verwendung der gleichen Geräte in der Halle und im Freien ist abzulehnen; im gleichen Sinne sind diese auch getrennt zu lagern.

5.1 Innengeräteraum

Richtwert 12 × 24 15 × 26 16 × 28 22 × 44 27 × 45

Geräte-
raum 80 m² 80 m² 80 m² 150 m² 210 m²

Geräte-
raum-
tore 1–2 1–2 1–2 2 × 1–2 3 × 1–2

Lichtmass Geräteraumtor 2,50 x 2,30 m
Raumtiefe mind. 5,50 m
Raumhöhe mind. 2,70 m

Die Längsseite des Innengeräterausms liegt vorzugsweise an der Längsachse der ungeteilten Halle. Geräteräume an Hallenstirnseiten sowie eine Lage mit der Schmalseite gegen die Halle führen zu einem umständlichen Gerätetransport und einer unbefriedigenden Raumaussnutzung.

5.2 Aussengeräteraum

Die Grösse des extern zugänglichen Aussengeräterausms ist abhängig von den vorhandenen Freianlagengeräten.

5.3 Raum und Schränke für klein- und Vereinsmaterial

Ordnungsfaktoren und Wertcharakter einerseits, spezielle Eigentumsverhältnisse andererseits haben für das Klein- und Vereinsmaterial vielfach eine besondere Lösung zur Folge:

- Separater Geräteraum
- Wandschränke oder -gestelle im Geräteraum
- Einbauschränke oder Schrankräume im Saubergang
- Einbauschränke oder Schrankräume in der Halle

3. Turnlehrer- und Sanitätszimmer

Richtwert	Einfachhalle	Doppel- und Dreifachhalle
Turnlehrer- und Sanitätszimmer	1	
Turnlehrerzimmer		2
Sanitätszimmer		1

Das Turnlehrer- kombiniert mit dem Sanitätszimmer ist bei Einfachhallen angezeigt. Doppel- und Dreifachhallen bedingen durch die erweiterten Bedürfnisse eine Aufteilung der Räume.

3.1 Turnlehrerzimmer

Richtwert	Einfachhalle	Doppel- und Dreifachhalle
Aufenthaltsraum	1	1
Schrankraum	1	1–2
Umkleide- und Duscherraum mit gemischter Benützung		
– getrennt	1	
– alternativ	2	2
Toiletten	(1)	1

4. Theorieraum

Bei Sporthallen, die insbesondere nicht in Kombination mit einer Schulanlage erstellt wer-

Zuschaueranlagen

Richtwert	Höhe	Tiefe	Breite
Stehstufe	mind. 20 cm	40 cm	45–50 cm
Sitzstufe	38–48 cm	80 cm	45–50 cm

Zuschaueranlagen in Sport- und Mehrzweckhallen sind in verschiedener Form möglich:

- Galerie
- Bewegliche Tribüne
- Teleskoptribüne
- Feste Tribüne
- Kombinationsform

Im Umfang der Kapazität der Anlage ist eine Anpassung des allgemeinen Raumprogramms notwendig:

- Erschliessung
- Parkplätze
- Zugangsverhältnisse

Nebenträume für den Sportbetrieb

- Eingangshalle
- Ein- und Ausgänge
- Kassenorganisation
- Toiletten
- Verkehrsfläche

Ein besonderes Problem bildet die Lösung der Sichtverhältnisse ohne beeinträchtigende Wirkung durch konstruktive Elemente.

